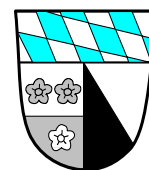


Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim Postfach 14 62 93303 Kelheim

Sachbearbeiter:

Magdalenum
Seniorenpflegeheime GmbH
Frau Brinkmann
Am Schulberg 4
84094 Margarethenthann

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 416/5-1	(09441) 207- oder 207-0 (Vermittlung)	Zimmer-Nr.	Kelheim, den 21.09.2011
----------------------------------	--	--	------------	-----------------------------------

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Ver- waltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Träger der Einrichtung: Magdalenum Seniorenpflegeheime GmbH
Frau Brinkmann
Am Schulberg 4, 84094 Margarethenthann

Internetadresse des Einrichtungsträgers: www.magdalenum.de

Geprüfte Einrichtung: Magdalenum Demenzzentrum,
Am Schulberg 4, 84094 Margarethenthann

Anlagen ---

In der Einrichtung wurde am 04.08.2011 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Hygiene

Personal

Pflege und Dokumentation

Arzneimittel

Qualitätsmanagement

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart (Mehrfachnennungen möglich):

Stationäre Einrichtung für ältere Menschen

Stationäre Pflegeeinrichtung

Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz

Angebotene Wohnformen (Mehrfachnennungen möglich):

Beschützender Wohnbereich

Angebotene Plätze: 70

davon Beschützende Plätze: 70

davon Plätze für Rüstige: keine (gem. Vergütungsvereinbarung)

Belegte Plätze: 65

Einzelzimmerquote: 40,90 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 51,51 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 3

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- In der Einrichtung konnte eine angenehme, ruhige Atmosphäre festgestellt werden.
- Alle Aufenthaltsbereiche sind wohnlich eingerichtet. Die Dekoration ist biographieorientiert.
- Das Haus ist eine beschützende Einrichtung. Die Bewohner/innen können sich frei bewegen und haben Zugang zu einem fachgerecht angelegten Gerontogarten.
- Es erfolgt eine umfassende Betreuung und Versorgung der an Demenz erkrankten Bewohner/innen.
- Es konnte ein durchwegs wertschätzender Umgang der Pflege- und Betreuungskräfte mit den Bewohner/innen festgestellt werden.
- Der Umgang mit Medikamenten einschließlich der Betäubungsmittelverwaltung ist insgesamt nicht zu beanstanden.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Um auf die inadäquaten Verhaltensweisen bei Menschen mit Demenz besser reagieren zu können, hat sich die Einrichtung zum Ziel gesetzt, durch Validation die Pflege und Betreuung der Demenzkranken weiter zu verbessern.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

III.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

III.1.1.a) Sachverhalt

In den Bädern und Pflegewägen der Wohnbereiche 1. und 2. Stock wurden nicht bewohnerbezogene und zum Teil verunreinigte Pflegeartikel (Haarbürsten) aufbewahrt.

III.1.1.b) Sachverhalt:

Die Trennung von rein/unrein ist in folgenden Bereichen und Arbeitsgängen nicht gegeben:

- Zur Grundpflege verwendete Waschschüsseln werden in einem Lagerraum (2. Stock) für Reinwäsche gereinigt, desinfiziert und aufbewahrt.
- Im Wäschelagerraum für Reinwäsche (1. Stock) werden befüllte Schmutzwäschesäcke nicht abgedeckt aufbewahrt.

III.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1.3.a) Die bewohnerbezogene Verwendung von Pflegeartikeln ist erforderlich (siehe RKI-Richtlinie)

III.1.3 b) Um eine Keimverschleppung zu vermeiden, sollte auf eine strikte Trennung von rein und unrein in allen Bereichen und bei allen Arbeitsgängen geachtet werden. Waschschüsseln sollen an einem geeigneten Ort so gereinigt werden, dass eine erneute Kontamination reiner Materialien verhindert wird. Frischwäsche soll nicht zusammen mit Schmutzwäsche gelagert werden.

III.2. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.2.1. Sachverhalt:

- a) Bei 2 der überprüften Bewohner/innen befanden sich zusätzlich Moltexauflagen auf den Wechseldruckmatratzen. Die Gewichtseinstellung einer Matratze zeigte bei einem dokumentierten Körpergewicht von 55,8 kg 70 kg an.
- b) Eine ärztliche Verordnung über die Gabe von Sauerstoff oder das Absaugen im Bedarfsfall war aus der Dokumentation bei 2 Bewohner/innen, die so behandelt werden, nicht ersichtlich.
- c) Lt. Dokumentation (Anamnese) ist bei einer Bewohnerin das Tragen von Antiemboliestrümpfen angeordnet, die nicht getragen wurden. Dies entspricht nicht der ärztlichen Anordnung.
- d) Bei einer an Diabetes erkrankten Bewohnerin wurde ohne nachvollziehbare ärztliche Weisung eine Injektion (Insulin) nicht verabreicht.
- e) Bei einer Bewohnerin war aus der Dokumentation ersichtlich, dass die geplante, festgelegte und erforderliche Flüssigkeitszufuhr nicht erreicht wurde (z. B. 550 ml statt 1.400 – 1.700 ml). Eine Gabe von 500 ml NaCL. s. c. (wie ärztlich verordnet) konnte aus der Dokumentation nicht nachvollzogen werden.

III.2.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

- III.2.3. a) Zusätzliche Auflagen auf Wechseldruckmatratzen beeinträchtigen deren Wirkung. Auf eine korrekte Einstellung im Bezug auf das Bewohnergewicht sollte geachtet werden.
- b) Die Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen sollte nachweislich vom Arzt delegiert und angeordnet werden.
- c) Bei der Durchführung der Maßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass sie den ärztlichen Verordnungen entsprechen, dokumentiert werden und eindeutig nachvollziehbar sind.
- d) Bei Diabetikern mit schwankenden Blutzuckerwerten empfiehlt es sich mit dem behandelnden Arzt ein Behandlungsschema zur Anpassung der Insulindosis festzulegen.

- e) Aus ernährungswissenschaftlicher Sicht führt eine Flüssigkeitsaufnahme unterhalb des individuellen Bedarfs zu erheblichen Gesundheitsproblemen. Zur Sicherstellung der Flüssigkeitsaufnahme sollten die geführten Einfuhrprotokolle lückenlos geführt werden, um zeitnah reagieren zu können (hier die ärztlich verordnete Gabe von 500 ml NaCL s.c.)
Bei der Durchführung der Maßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass sie den ärztlichen Verordnungen entsprechen. (Siehe Expertenstandard Ernährungsmanagement zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege, DNQP 2010)

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kelheim einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.